

Einkaufsbedingungen

Bereich Roh- und Hilfsstoffe - Version 1.2

1. Auftragserteilung

1.1. Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen sind wirksam. Sollte innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Zugang dem Auftrag nicht schriftlich widersprochen werden, gilt er als angenommen und wird ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgewickelt. Jegliche Nebenabreden, Zusicherungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung des Auftraggebers.

2. Lieferzeit

- 2.1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich.
- 2.2. Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen, auch ohne Verschulden, uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
- 2.3. Leistet der Auftragnehmer zum vereinbarten Termin nicht, so hat der Auftraggeber neben den weiteren gesetzlichen Ansprüchen (z. B. aus Verzug) das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Kosten für evtl. Maschinenstillstände oder dergleichen dem Auftragnehmer zu belasten.
- 2.4. Etwaige Kosten einer vor- bzw. nachfristigen Lieferung trägt der Auftragnehmer.

3. Versand

- 3.1. Der Versand hat an das in der Bestellung genannte Werk zu erfolgen.
- 3.2. Für die genaue Einhaltung der von uns angegebenen Versandvorschriften trägt der Auftragnehmer allein die Verantwortung. Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden fehlerhaft durchgeführten Transport aufgrund falscher Versandangaben. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn ihm nicht zum Zeitpunkt der Entladung ordnungsgemäße Versandpapiere inkl. Einzelgewichtsaufstellungen vorliegen oder unvollständige Daten in den Versandpapieren aufgeführt sind, ohne daß daraus ein An- und Abnahmeverzug für den Auftraggeber entsteht. Die Kosten der Annahmeverzögerung trägt der Auftragnehmer.
- 3.3. Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Annahme bzw. Abnahme, soweit nicht eine andere Regelung vereinbart ist.
- 3.4. Alle Leistungen erfolgen grundsätzlich auf Rechnung des Auftragnehmers frei Haus versichert, verzollt, einschließlich Verpackung, frei Rampe, sofern nicht eine andere schriftliche Vereinbarung besteht.
- 3.5. Die in der Annahmestelle vom Auftraggeber festgestellten Gewichte und Maße sind maßgebend.
- 3.6. Bei Gewichtsabweichungen gilt grundsätzlich das vom Auftraggeber festgestellte Gewicht.

4. Gefahrtragung

- 4.1. Sämtliche Gefahren trägt der Auftragnehmer bis zum erfolgten Abladen der Lieferung in dem Werk, welches vom Auftraggeber genannt wird, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung besteht.

5. Verpackung

- 5.1. Entsprechend der deutschen Verpackungsverordnung erfolgt die Rückführung der Verpackungsmaterialien durch den Auftragnehmer zu seinen Lasten, sofern die Entsorgung nicht selbst durch den Auftraggeber vorgenommen wird.

6. Rechnungserteilung

6.1. Aus jeder Rechnung müssen Auftragnehmer, Auftraggeber, Bestelldatum, Liefer-/Leistungsdatum und Rechnungsnummer ersichtlich sein. Fehlen diese Angaben, so übernimmt der Auftraggeber keine Gewähr für die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Für Lieferungen an mehrere Betriebsstätten sind getrennte Rechnungen zu erstellen.

7. Zahlungsvereinbarungen

7.1. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl des Auftraggebers, keinesfalls vor Wareneingang. Die Berechnung der Zahlungsfrist beginnt mit Datum des Wareneingangs, sofern dieser nicht vor Rechnungsstellung erfolgt.

7.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Forderungen mit den Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen. Die Abtretung von Forderungen, sowie die Übertragung von Vertragsrechten des Auftragnehmers an Dritte, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht erlaubt.

8. Gewährleistung und Garantie

8.1. Qualitative Abweichungen und Änderungen in der Zusammensetzung und Herstellung gegenüber bisheriger Ablieferungen bzw. vorliegender Muster bedürfen der Absprache mit dem Auftraggeber.

8.2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Lieferung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

8.3. Der Liefergegenstand muß die zugesicherten Eigenschaften haben, die vereinbarten Leistungen erbringen, den gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes und in seiner Ausführung und im Material dem neusten Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekanntgegebenen Gebrauch aufheben oder mindern.

8.4. Seitens des Auftragnehmers werden bereits mit dem Angebot, die einschlägigen Sicherheitsdaten- und Unfallmerkbblätter übergeben, die vom Auftragnehmer unaufgefordert zu aktualisieren sind.

8.5. Vorbehaltlich sonstiger Rechte hat der Auftraggeber die Befugnis, von dem Auftragnehmer kostenlos die Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. Der Auftraggeber ist bei Verzug mit dieser Befugnis des Auftragnehmers berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist, auf Kosten des Auftragnehmers nach eigener Wahl Ersatz zu beschaffen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

8.6. Es wird zu Gunsten des Auftraggebers vermutet, daß ein innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetretener Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits vorhanden war.

9. Erfüllungsort

9.1. Als Erfüllungsort für alle sich aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Rechte und Verpflichtungen gilt der Wareneingang der im Auftrag des Auftraggebers genannten Betriebsstätte als vereinbart.

10. Gerichtsstand

10.1 Gerichtsstand ist Hof, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten.

11. Einkaufsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine dieser Einkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein, dann bleiben die übrigen Einkaufsbedingungen unberührt.

Allgemeine Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer anerkennt vorbehaltlos vorstehende Bedingungen.

Herausgeber
Einkauf
27.02.2009